

Aufnahmereglement

Verein Bowtech Schweiz Suisse

(gültig ab 06.04.2019)

Teil I. Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern

Dieses Reglement regelt die Aufnahme von folgenden Mitgliedern in den Verein Bowtech Schweiz Suisse Svizzera (nachfolgend Bowen Verein):

1. Vollmitglieder
2. Juniormitglieder
3. Tier Practitioner Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Gönner

Alle Mitglieder des Bowen Vereins verpflichten sich, den ethischen Kodex sowie sämtliche Richtlinien des Vereines einzuhalten.

1. Vollmitglieder

Vollmitglieder sind natürliche Personen, welche die Ausbildung zum Bowen Practitioner mit Modul 7 abgeschlossen haben und im Besitz eines Diplomes sind, welches von der Bowen Academy Schweiz ausgestellt wurde oder von der Bowen Academy Schweiz vollumfänglich anerkannt ist. Die Prüfung und Akzeptierung des Diploms erfolgen ausschliesslich durch die Ausbildungsverantwortlichen der Bowen Academy Schweiz. Die Aufnahme in den Verein kann erst nach deren schriftlichem Einverständnis an den Vorstand des Bowen Vereins, durch den Vorstand des Bowen Vereins, erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bowen Vereins.

Die detaillierten Voraussetzungen sind in den 'Ausbildungsrichtlinien Schweiz' beschrieben. Es kommen die Bedingungen der - zum Zeitpunkt des Antrags gültigen - 'Ausbildungsrichtlinien' zum Einsatz.

Vollmitglieder sind weiterbildungspflichtig gemäss 'Weiterbildungsreglement' vom 01.01.2019.

Durch die Aufnahme in den Verein erlangen sie Stimm-, Antrags- und Wahlrecht und können das Bowtech Logo gemäss dem Dokument 'Logo Verwendung' benützen.

Sie werden auf der Practitionerliste des Bowen Vereins und/oder auf der Practitionerliste der Bowen Academy Europe geführt.

2. Juniormitglieder

Juniormitglieder sind natürliche Personen, welche in der Ausbildung zum Bowen Practitioner stehen. Die Juniormitgliedschaft kann auf Ersuchen des Mitgliedes in eine Vollmitgliedschaft übergehen, wenn die Bedingungen für ein Vollmitglied erfüllt sind (siehe Punkt 1.). Die Prüfung und Akzeptierung des Diploms erfolgen ausschliesslich durch die Ausbildungsverantwortlichen der Bowen Academy Schweiz. Die Aufnahme in den Verein kann erst nach deren schriftlichem Einverständnis an den Vorstand des Bowen Vereins, durch den Vorstand des Bowen Vereins, erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bowen Vereins.

Die Juniormitgliedschaft läuft für der Dauer von 2 Jahren. Eine Verlängerung kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag zur Verlängerung entscheidet der Vorstand.

Juniormitglieder werden weder auf der Seite des Bowen Vereins noch der Bowen Academy Europe geführt. Es ist ihnen nicht erlaubt, das Bowtech Logo zu verwenden und sie halten sich an die im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des Bowtech Logos' gemachten Vorgaben.

Durch die Aufnahme in den Verein erlangen sie Stimm-, Antrags- und Wahlrecht.

3. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Vollmitglieder, welche die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt haben und somit ihr Status von Vollmitglied zu Passivmitglied geändert wurde. Sie werden ausschliesslich auf der Passivmitgliederliste des Bowen Vereins geführt.

Sobald sie die erforderlichen Weiterbildungen für die laufende Periode nachweisen, werden sie wieder zu Vollmitgliedern und wieder auf der Practitionerliste des Vereins und/oder auf der Practitionerliste der Bowen Academy Europe geführt.

Die Änderung erfolgt erst nach Einreichung der entsprechen Weiterbildungsnachweise des Mitgliedes an den Vorstand.

Es ist ihnen nicht erlaubt, das Bowtech Logo zu verwenden und sie halten sich an die im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des Bowtech Logos' gemachten Vorgaben.

Sie behalten Ihr Stimm-, Antrags- und Wahlrecht.

4. Tier Practitioner Mitglieder

Tier Practitioner Mitglieder sind natürliche Personen, welche ein von der Bowen Academy Schweiz anerkanntes Practitioner Diplom für Tiere besitzen. Die Aufnahme in den Verein kann erst nach deren schriftlichem Einverständnis an den Vorstand des Bowen Vereins, durch den Vorstand des Bowen Vereins, erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bowen Vereins.

Die Mitglieder Tier Practitioner werden auf der Tierpractitioner-Seite der Bowen Academy Europe geführt.

Sie besitzen kein Stimm-, Antrags- und Wahlrecht.

5. Ehrenmitglieder

Sind Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands wegen besonderer Verdienste auf dem Gebiet von Bowtech zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Mit Ausnahme der Vollmitglieder haben sie kein Stimm-/Antrags- und Wahlrecht. Sie erhalten alle allgemeinen Vereinsinformationen (analog zu den Mitgliedern).

6. Gönner

Sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem Zweck des Vereins einverstanden sind und ihn unterstützen möchten. Sie erhalten alle allgemeinen Vereinsinformationen (analog den Mitgliedern). Die Mitgliedschaft darf nicht zu Werbezwecken missbraucht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gönnermitglieder werden auf der Liste Gönner und Sponsoren des Bowen Vereins aufgeführt.

Gönnermitglieder haben kein Stimm-, Antrags- und Wahlrecht.

7. Mitgliederbeiträge

Die folgenden Mitgliederbeiträge kommen zur Anwendung:

Vollmitglieder

Fr. 120.--/Jahr

Juniormitglieder

50% des Mitgliederbeitrages für Vollmitglieder

Tier Practitioner Mitglieder

50% des Mitgliederbeitrages für Vollmitglieder

Ehrenmitglieder

Kein Mitgliederbeitrag

Gönner

Einzelpersonen: 50% des Mitgliederbeitrages für Vollmitglieder

Juristische Personen: 150% des Mitgliederbeitrages für Vollmitglieder